

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/8

GZ. 36 1017/1-II/8/93

(25 Blg)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

An das
 Präsidium des Nationalrates
W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	P6 -GE/19 83
Datum:	8. FEB. 1994
Verteilt	8. Feb. 1994 <i>CH</i>

A. Lederer

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des BMF zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG) übermittelt.

3. Februar 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Jas

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/8**

GZ. 36 1017/1-II/8/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Ditfurth
Telefon:
51 433 / 1825 DW

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1012 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher
Betriebsanlagen in Industriegebieten
(Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz -
BAEG); Begutachtungsverfahren
Schreiben des BMwA vom 9.12.1993,
Zl. 32.830/60-III/2/93

Das Bundesministerium für Finanzen erhebt gegen den Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen
in Industriegebieten (Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz) unter der
Voraussetzung keinen Einwand, daß die Bedeckung allfälliger geringfügiger Kosten in
den Ansatzbeträgen des do. BM sichergestellt ist.

Soweit dieser Gesetzesentwurf Bestimmungen über Verpflichtungen anderer
Gebietskörperschaften insbesonders der Länder enthält, wird unterstellt, daß diesen
keine finanziellen bzw. nur ganz geringfügige Belastungen dadurch erwachsen.
Andernfalls bedürfte es entsprechender vorheriger Verhandlungen gem. § 5
Finanzausgleichsgesetz.

Hinsichtlich der vorgesehenen Konstruktion wäre folgendes zu bedenken:
Es könnte der Fall eintreten, daß das nach den Materien gesetzten
erforderliche Verfahren letztlich nicht zu dem selben Ergebnis kommt wie das
Vorprüfungsverfahren. In einem solchen Fall könnten allenfalls Ersatzforderungen
seitens der Unternehmer gestellt werden. Es darf daher angenommen werden, daß
von do. bereits entsprechende Vorsorge getroffen wurde, daß ein solcher Fall nicht
eintreten kann.

**25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates
zugeleitet.**

3. Februar 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

